

**Förderpreis der Fritz Kirchberg Stiftung
Richtlinie zur Vergabe der Auszeichnung**

§1

Zweck und Umfang des Preises

1. Auf der Grundlage des § 2 der Satzung wird der Preis an einen Studenten** verliehen, der sich im Verlauf des ersten Studienjahres durch herausragende Studien- und Prüfungsleistungen und darüber hinaus durch besonderes Engagement vor oder neben dem Studium ausgezeichnet hat. Als zusätzliches Auswahlkriterium für die Preisvergabe wird besonderes Engagement neben dem Studium herangezogen.
Beispiele für besonderes Engagement sind die Mitarbeit in Hochschulgremien, in der Messe-Arbeitsgemeinschaft, bei der Fachzeitschrift „mobiles“, in studentischen Projekten, bei der Orientierungseinheit für Erstsemester, bei Tutorienprogrammen, aber auch soziales oder politisches Engagement außerhalb der Hochschule.
2. Der Preis wird jährlich vergeben.
3. Die Höhe des Preisgelds beträgt 1.500 €.
4. Der Preis wird ungeteilt vergeben.
5. Die besonderen Leistungen der Preisträgerin/des Preisträgers werden in einer Urkunde gewürdigt.
6. Der Preis kann grundsätzlich mehrfach (d.h. in voller Höhe an mehrere Personen im gleichen Jahr) vergeben werden.

§2

Mitglieder der Jury

1. Die Jury setzt sich aus den Mitgliedern des Stiftungsvorstands zusammen.
2. Den Vorsitz der Jury übernimmt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands oder ein vom Vorsitzenden benannter Stellvertreter aus den Reihen des Stiftungsvorstands.

§3

Nominierung und Auswahl der Preisträgerin/des Preisträgers

1. Für die Aufnahme in die Kandidatenliste ist eine Eigenbewerbung, versehen mit den relevanten Belegen, erforderlich.
2. Um über die jährliche Preisvergabe zu entscheiden, kann die Jury zu Sitzungen zusammentreten. Zugleich hat sie die Möglichkeit, die Entscheidung durch schriftliche Stimmabgabe herbeizuführen. Eine E-mail gilt hierbei als verbindliche, schriftliche Stimmabgabe.
3. Die Jury entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Vergabe des Preises.

§4

Preisverleihung

Ort und Zeit der feierlichen Verleihung der Auszeichnung bestimmt die Stiftung.

§5

Ausschluss des Rechtsweges

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Hamburg, im April 2015
Prof. Dr.-Ing. Ralf Ahrens, Vorsitzender des Stiftungsvorstands